

den König begehe, solle nicht nur mit dem Tode bestraft, sondern auch aus dem öffentlichen Gedächtnis gelöscht werden (*rei memoria condempnatur*)⁸⁴. Vergleicht man dies mit dem Urteil gegen Philipp, lassen sich Parallelen ziehen, weil Philipp die königliche Majestät beleidigt und verletzt habe und weil nach seinem Tod keine menschliche Spur des Verurteilten übrig bleiben sollte⁸⁵. Weiterhin suggeriert die Rede Rogers II., Philipp könnte aus der königlichen Schatzkammer gestohlen sowie überhaupt seine Stellung und sein Amt missbraucht haben. Obwohl die Interpolation in der lateinischen Chronik Philipp nicht konkret des Raubes beschuldigt, ist zumindest erwähnenswert, dass Artikel 19 der Assisen besagt: „Wenn königliche Bedienstete dem Gemeinwesen Vermögen oder Besitz entwenden, erhalten sie die Todesstrafe“⁸⁶.

Des Verrats sowie des Diebstahls an königlichem Gut hatten sich Hugo Falcandus zufolge auch andere hochrangige Bedienstete am normannischen Königshof schuldig gemacht. Sie alle wurden hart bestraft: Den Nachfahren des Maio von Bari, der nach seiner Ermordung überführt wurde, aus dem königlichen Schatz gestohlen zu haben, entzog man allen Besitz. Zudem sollte sein Name ausgelöscht werden, und sogar den Admiralstitel habe man „auf Grund der schlechten Erinnerungen“ nicht wieder verwendet⁸⁷. Der Eunuch Ġauhar wurde unter Wilhelm I. auf einem Kahn aufs Meer hinausgefahren und ersäuft, weil er das königliche Siegel entwendet haben soll⁸⁸. Peter, Eunuch und Kaid (*gaytus*, von Arab. al-qā'id), der während der Regentschaft der Königin Margarethe (regn. 1166–1171) mit den Almohaden paktiert haben soll, konnte seiner sicheren Strafe entfliehen, wobei sich im Volk das Gerücht ausbreitete, er habe Teile des königlichen Schatzes mit sich genommen⁸⁹. Obwohl Hugo Falcandus keinen Zweifel daran lässt, dass Ġauhar und Peter heimlich Muslime gewesen seien, wird deutlich, dass dies nicht der Anstoß zu ihrer Verfolgung und nicht der Grund ihrer Bestrafung war.

84) Le Assise, hg. von ZECCHINO (wie Anm. 80) Art. 12, S. 78.

85) SCHMITZ-ESSER, Leichnam (wie Anm. 53) S. 545f.

86) Le Assise, hg. von ZECCHINO (wie Anm. 80) Art. 19, S. 88: *De officialibus rei publice: Officiales rei publice vel iudices, qui in tempore amministrationis pecunias publicas subtraxerint, obnoxii crimine peculatus, capite puniuntur, nisi regia pietas indulserit.*

87) Hugo Falcandus, *De rebus circa regni Siciliae curiam gestis*, hg. von D'ANGELO (wie Anm. 17) S. 126 und S. 228.

88) Ebd. S. 176/178.

89) Ebd. S. 210/212.